



PROTOKOLL

Nr. 03/2025

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg am Donnerstag, 24. Juli 2025**

Ort: Gemeindesaal Gaimberg

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.20 Uhr

Anwesende: Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)
Bgm.-Stv. Norbert Duregger
GVⁱⁿ Mag. Bettina Ranacher
GV Franz Kollnig (*ab 19.10 Uhr*)
GR Josef Groder
GRⁱⁿ Corinna Hartinger
GR Arnold Kerschbaumer
GR Raimund Kollnig
GR Mario Mayr
EGRⁱⁿ Rosa Mühlmann
EGRⁱⁿ Antonia Idl

Entschuldigt: GR DI Christian Ranacher, GR Gernot Ladner, MAS
EGR Dr. Raimund Schuster, EGRⁱⁿ Mag. Elisabeth Rakotoniaina-Waldner

Sonstige: Arch. DI Martin Valtiner (zu TO-Pkt. 9)

Zuhörer: Margit Niedertscheider, Franz Webhofer (Obmann MK Gaimberg),
Andreas Tiefnig (Obm.Stv. MK Gaimberg), Thomas Frank (Kpm. MK Gaimberg)

Schriftführer: AL Christian Tiefnig

Die Ladung erfolgte am 16.07.2025 durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 22.05.2025

Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung der bestehenden Passive-Sharing Verträge der Provider im LWL-Regionet Gaimberg auf das von der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH (BBSA) ausgearbeitete Tiroler Vertragsmodell „Passive-Sharing-Vertrag 2.0“

Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über Kostenbeteiligung - Sanierung Bezirkskriegerdenkmal

Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Privatkanals Duregger/Grießmann

Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Fertigstellung des Oberflächenwasserkanals Peheimweg (Finanzierung, Auftragsvergabe)

Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe – Projektierung Kanalerschließung Obergaimberg (Anschlussobjekte Obergaimberg Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 43)

- Pkt. 9) Projekt Neubau Musikprobelokal – Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Finanzierungsplanes; Auftragsvergaben
-
- Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 163/1 KG Obergaimberg
-
- Pkt. 11) Personalangelegenheiten
-
- Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Öffnungszeiten im Kindergarten Gaimberg ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 (Nachmittagsbetreuung)
-
- Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr – Weiterführung der Schülerbeförderung nach Obergaimberg
-
- Pkt. 14) Bericht des Überprüfungsausschusses
-
- Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine für das Jahr 2025
-
- Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wasserleitungsordnung Gaimberg
-
- Pkt. 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates
-
- a) Genehmigung von Ausgaben
-
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeinde Gaimberg – Sonderholzbezug
-
- Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Terrasse beim Vereinsheim der Sportunion (Finanzierung, Auftragsvergabe)
-
- Pkt. 19) Anfragen, Anträge und Allfälliges
-

Verlauf und Ergebnis:

Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer Christian Tiefnig und dankt für das Kommen. Weiters begrüßt er Architekt DI Martin Valtiner sowie die anwesenden Zuhörer/innen.

Die Gemeinderäte Gernot Ladner und Christian Ranacher haben sich ebenso wie die Ersatzmitglieder Raimund Schuster und Elisabeth Rakotoniaina-Waldner entschuldigt. Als Ersatz sind EGRⁱⁿ Rosa Mühlmann und EGRⁱⁿ Antonia Idl anwesend. GV Franz Kollnig wird etwas später eintreffen.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest. Zu Sitzungsbeginn sind acht Gemeindemandatare und zwei Ersatzmitglieder anwesend.

Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 22.05.2025

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, da die Sitzungsniederschrift noch nicht vorliegt.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Tagesordnungspunkte 9) und 8) vorgezogen werden.

Zu Pkt. 9) Projekt Neubau Musikprobelokal – Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Finanzierungsplanes; Auftragsvergaben

Der Bürgermeister informiert, dass zwischenzeitlich der Grundzukauf grundbücherlich durchgeführt ist und nun die Rahmenbedingungen geschaffen sind, um den Baubescheid zu erlassen. Der vorläufige Baustart ist für Mitte August geplant. Die Angebotspreise lt. Ausschreibung passen laut den Rückmeldungen der Firmen noch.

Arch. Martin Valtiner bringt vor, dass noch eine Zustimmungserklärung vom Grundstückseigentümer der Nachbarparzelle für die erforderliche Schutzdammverlegung eingeholt wird. Der Nachbar Mag. Robert Zeiner hat sich bislang kooperativ gezeigt. Es wurde ein Nutzungsentgang vereinbart, u. zw. von € 200,-- für die Beanspruchung einer Grundfläche von max. 100 m².

Nach Erlassung des Baubescheides sind Einsprüche nicht mehr zu erwarten, da bei der Bauverhandlung keine Einwände vorgebracht worden sind.

Der Terminplan wurde von den Firmen bestätigt und kann eingehalten werden. Bis Dezember 2025 kann von einer Rohbausituation ausgegangen werden.

Herr Valtiner betont, dass die Preise nicht bestätigt werden können, da diesbezüglich bei den Firmen nicht explizit nachgefragt worden ist. Seines Erachtens bräuchten jedoch die Firmen die Aufträge. Nach der Beschlussfassung über die Auftragsvergaben können die Werkverträge erstellt werden. Dass die Zuschlagsfrist bereits abgelaufen ist, sieht Architekt Valtiner kein Problem. Von ihm aus können alle Gewerke vergeben werden. Die Bausumme ist mit 1,2 Mio. Euro unverändert.

GV Franz Kollnig begehrt eine Vertagung des Tagesordnungspunktes bis die Preise endgültig fixiert sind. Er zeigt sich enttäuscht von den bisherigen Leistungen (z.B. Ausschreibung etc.) des Architekten Valtiner.

Nach einer kurzen regen Debatte wird über die Fortschreibung des Finanzierungsplanes beraten.

Der Bürgermeister informiert, dass die beantragten Fördermittel aus dem Österreichischen Waldfonds leider abgelehnt wurden und daher für die Projektfinanzierung mehr Fremdmittel (Darlehen) notwendig sind. Der Finanzierungsbeitrag der Musikkapelle in der Höhe von € 50.000,-- ist erheblich und wurde seitens des Vereins schriftlich bestätigt.

Die vorgesehene Darlehensaufnahme in der Höhe von € 175.000,-- wurde von der BH Lienz als Aufsichtsbehörde vorgeprüft und aus derzeitiger Sicht die Genehmigungsfähigkeit bestätigt.

Welche Laufzeit (10 oder 20 Jahre) letztlich für das Darlehen gewählt wird, ist bei der Beschlussfassung über die Darlehensaufnahme bei einer der nächsten Sitzungen zu beraten.

GV Franz Kollnig gibt zu bedenken, dass bei Aufnahme eines Darlehens neben der Rückzahlung auch die Zinsen in die Projektkosten einkalkuliert werden müssen und bei einem Darlehensbetrag in der Höhe von € 175.000,-- am Ende der Laufzeit mit Kreditkosten von über € 200.000,-- gerechnet werden muss. Er hegt Zweifel daran, ob die geplante Klimatisierung des Proberaumes ihre Funktion wie gewünscht erfüllt.

Vor Beschlussfassung gibt GV Franz Kollnig ausdrücklich zu Protokoll, dass er dem vorliegenden Finanzierungsplan und den Auftragsvergaben nur vorbehaltlich zustimmt, wenn von den Firmen die Angebotspreise gemäß Ausschreibung eingehalten werden.

Beschlussfassung über Fortschreibung des Finanzierungsplanes

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters folgende Fortschreibung des Finanzierungsplanes:

Gesamtkosten (brutto)	€ 1.200.000,00
<u>Gesamtfinanzierungsplan (2023 - 2026)</u>	
Bedarfszuweisung Land	€ 900.000,00
Landesförderung Tiroler Energiefonds (Photovoltaikanlage)	€ 3.000,00
KIG Mittel Bund	€ 47.000,00
Darlehen	€ 175.000,00
Beitrag Musikkapelle	€ 50.000,00
Ordentlicher Haushalt	€ 25.000,00
Gesamtfinanzierungssumme	€ 1.200.000,00

Teilfinanzierungsplan (2023)

Ordentlicher Haushalt	€	13.000,00
Summe	€	13.000,00

Teilfinanzierungsplan (2024)

Ordentlicher Haushalt	€	12.000,00
Summe	€	12.000,00

Teilfinanzierungsplan (2025)

Bedarfszuweisung Land	€	800.000,00
KIG Mittel Bund	€	15.000,00
Darlehen	€	175.000,00
Beitrag Musikkapelle	€	30.000,00
Summe	€	1.020.000,00

Teilfinanzierungsplan (2026)

Bedarfszuweisung Land	€	100.000,00
Landesförderung Tiroler Energiefonds (Photovoltaikanlage)	€	3.000,00
KIG Mittel Bund	€	32.000,00
Beitrag Musikkapelle	€	20.000,00
Summe	€	155.000,00

Beschlussfassung über Auftragsvergaben

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende Auftragsvergaben:

Gewerk	Firma	Auftragssummen (inkl. MwSt.) in Euro Nachlässe berücksichtigt
Baumeister	Bauunternehmung DI Walter Frey GesmbH 9900 Lienz	147.740,48
Holzbau - Zimmermeister	Holzbau Unterrainer GmbH 9951 Ainet	181.665,12
Bauspengler - Dachdecker	MSGO Construct GmbH 9990 Nußdorf-Debant	123.773,06
Bauschlosser	Idl Metallbau 9990 Nußdorf-Debant	48.508,14
Fenster	Katzbeck FensterGmbH Austria 9903 Oberlienz	18.840,44
Maler	Malerei Willi Winkler 9990 Nußdorf-Debant	29.797,32
Bautischler	Süntinger & Wallner Montage- Bau- und Möbeltischlerei GmbH 9833 Rengersdorf	78.204,00
Fliesenleger	Georg Rohrer GmbH 9900 Lienz	13.107,60
Trockenbauarbeiten	Trockenbau Hartweger & Süntinger 9821 Obervellach	36.793,50
Bodenleger	Hassler GmbH 9900 Lienz	18.985,88
Elektroinstallationen	H.A. Ampferthaler Elektro GmbH 9900 Lienz	77.569,31
HKLS-Installationen	Franz Fagerer GesmbH 9900 Lienz	160.151,69
Beschattung	Hella Sonnen- u. Wetterschutztechnik GmbH 9913 Abfaltersbach	6.462,23

Bgm. Bernhard Webhofer dankt für die einstimmigen Beschlüsse. Der Baustart soll umgehend erfolgen, die Rodung ist bereits für nächste Woche geplant.

Wortmeldung Franz Webhofer (Obmann MK Gaimberg)

Obmann Franz Webhofer dankt für die positive Beschlussfassung und die große Unterstützung seitens des Gemeinderates und der Gemeinde und betont, dass auch Kritik wichtig ist und ernst genommen wird. In Tirol gibt es über 300 Musikkapellen, die MK Gaimberg gehört zu den fünfzig größten. Das neue Probelokal bietet für die Musikkapelle große Vorteile, aber auch für die Gemeinde, die künftig zusätzliche Räumlichkeiten im Gemeindehaus nutzen kann. Ihm ist bewusst, dass ein Kredit finanzielle Mittel längerfristig bindet, jedoch ist ein solches Projekt auch als langfristige Investition in die Jugend etc. zu sehen.

Hinsichtlich der Bedenken in Zusammenhang mit der Klimatisierung könne auf das Planungsbüro Fa. Technoterm vertraut werden. Obmann Webhofer kennt Herrn DI Valtiner als durchaus seriösen Architekten, der Baukosten einhalten kann.

Bgm. Bernhard Webhofer dankt dem Musikobmann für die Wertschätzung und gratuliert bei dieser Gelegenheit zum großartigen Erfolg und den 1. Platz bei der Marschmusikbewertung.

Arch. DI Martin Valtiner und die Vertreter der Musikkapelle verlassen nach diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungsraum.

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe – Projektierung

Kanalerschließung Obergaimberg (Anschlussobjekte Obergaimberg Nr. 39, Nr. 40 und Nr. 43)

Bgm. Bernhard Webhofer bringt vor, dass eine Kanalerschließung der Höfe vulgo Rader (Margit Niederscheider) und vulgo Ebner (Raimund Kollnig) angedacht ist. Diesbezüglich hat es bereits mehrere Besprechungen mit den Anschlusswerbern gegeben. Die Angelegenheit wurde auch im Bauausschuss und Gemeindevorstand besprochen.

Für die Projektierung samt Ausschreibung und Förderabwicklung der Erweiterung der Ortskanalisation - Anschlusskanal Hofstelle vulgo Ebner und Hofstelle vulgo Rader liegt ein Angebot des Ingenieurbüros DI Arnold Bodner vor (Angebotssumme: € 13.975,-- netto).

Hinsichtlich der Kanalerschließung Zabernighof klärt der Bürgermeister auf, dass eine Erschließung über die Gondeltrasse der Zetttersfeldbahn nicht möglich ist. Herr Anton Reiter wird daher die Entsorgung seiner Abwässer, z.B. mit einer dezentralen Anlage, selbst besorgen müssen.

Der Gemeinderat ist grundsätzlich der Meinung, dass die Gemeinde auch Herrn Reiter hinsichtlich der Abwasserentsorgung Zabernighof berücksichtigen bzw. unterstützen solle.

Bgm. Webhofer informiert, dass eine Mitverlegung der TINETZ-Stromkabel und der LWL-Leitungen vorgesehen ist und dies bei der Kostenermittlung bzw. Prüfung der Wirtschaftlichkeit eingerechnet wird (Grabenanteil). Eine allfällige Beitragsleistung der Anschlusswerber ist noch abzuklären.

Nach Abschluss der Beratung beantragt der Bürgermeister, das Kanalprojekt weiterzuverfolgen und das Ingenieurbüro DI Arnold Bodner für die Projektierung der Anschlusskanäle vulgo Rader und vulgo Ebner (vorerst nur die Positionen Grundlagenerhebung und wasserrechtliche Einreichunterlagen lt. Angebot vom 16.07.2025) zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt € 5.800,-- netto.

Vor Beschlussfassung über die Auftragsvergabe erklärt sich GR Raimund Kollnig für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit 10 Ja-Stimmen, für die Projektierung der Erweiterung Ortskanalisation - Anschlusskanäle vulgo Ebner und vulgo Rader (Grundlagenerhebung und wasserrechtliche Einreichunterlagen lt. Angebot vom 16.07.2025) das Ingenieurbüro DI Arnold Bodner zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt € 5.800,00 netto.

Zu Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung über Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen u. a. eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, Beilage ./A.

Die Gemeinde Gaimberg hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (Beilage ./B) erteilt werden.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass

- die Gemeinde die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.

Dem Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt liegen der Bezug habende Unterlagen der BBG als Beilage ./A und die Vollmacht als Beilage ./B bei.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig (11 : 0 Stimmen) angenommen.

Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Umstellung der bestehenden Passive-Sharing Verträge der Provider im LWL-RegioNet Gaimberg auf das von der Breitband-serviceagentur Tirol GmbH (BBSA) ausgearbeitete Tiroler Vertragsmodell „Passive-Sharing-Vertrag 2.0“

Der Planungsverband 36 Lienzer Talboden hat in der Verbandsversammlung vom 11.02.2016 basierend auf dem Breitband-Masterplan des Landes Tirol und der Zielsetzung der Errichtung einer alle Verbandsgemeinden umfassenden Glasfaserinfrastruktur, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Ausschreibung zur Betreibung nach dem Passive-Sharing-Modell durch das spezialisierte Büro SBR-net Consulting AG, Dr. Ruhle, Wien, Betreiberverträge mit den Unternehmen Tirolnet, UPC (später Magenta) und IKB abgeschlossen. Zudem wurde den 15 Mitgliedsgemeinden mit einstimmigem Beschluss empfohlen, diese ausgearbeiteten, einheitlichen Providervereinbarungen für ihre jeweiligen Gemeindegebiete abzuschließen. Diese Providerverträge bilden seit nunmehr zehn Jahren die rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den drei Providerunternehmen. In den letzten Monaten hat sich die A1 Telekom Austria AG um eine Nutzungsvereinbarung für das Glasfasernetz mit dem Planungsverband 36 und den Mitgliedsgemeinden beworben. Die Verhandlungen hierzu zogen sich aufgrund der Entstehungsgeschichte und Komplexität über mehrere Monate hin und wurden im Sinne eines tirolweit einheitlichen Providervertragssystems maßgeblich von der Breitbandserviceagentur Tirol GmbH (BBSA Tirol) geführt.

Die Passive-Sharing-Verträge der BBSA Tirol stellen nunmehr den Status quo harmonisierter Verträge in den Tiroler Gemeinden für die Nutzung von Gemeidenetzen durch die Provider dar, und sind aus technisch/rechtlicher Sicht von der BBSA Tirol standardisiert und mit den interessierten Providerunternehmen akkordiert.

Dem Planungsverband 36 und seinen Mitgliedsgemeinden liegen nun aktualisierte, vereinheitlichte und mit den nunmehr vier Providern abgestimmte Betreibervereinbarungen vor. Sicherzustellen war in den Verhandlungen, dass im Sinne der Chancengleichheit alle Mitgliedsgemeinden von den Providern zu denselben technisch/ökonomischen Bedingungen mit Glasfaserprodukten versorgt werden, respektive allen Bürgerinnen und Bürgern im Verbandsgebiet via RegioNet die gleichen Versorgungsdienstleistungen angeboten werden.

Um diesem gemeinsamen Ziel gerecht zu werden, wurde nach langen Verhandlungen mit der A1 Telekom Austria AG und finaler Abstimmung mit den bestehenden Providern im RegioNet (T-Mobile Austria, Innsbrucker Kommunalbetriebe, Tirolnet) der „Passive Sharing Vertrag 2.0“ um eine Anlage 5 (Ergänzende Vereinbarung) erweitert, welche dieses Ziel unserer Gemeinden nunmehr vertragsinhaltlich regelt.

Der vorliegende Standardvertrag „Passive Sharing Vertrag 2.0“, ausgearbeitet durch das Land Tirol und der BBSA Tirol, deckt denselben Regelungsbedarf ab, der auch von den bisher in den Gemeinden des Planungsverbandes verwendeten Passive Sharing Verträgen umfasst ist.

Die wesentlichen Unterschiede zu den bestehenden Verträgen lassen sich auf einige Aspekte eingrenzen und wie folgt darstellen (Vergleich durch BBSA Tirol, Verbandsversammlung PV36 vom 24.03.2025):

	Passiv Sharing Vertrag 2.0 inkl. Ergänzung 2025	IKB, tirolnet (bestehender Vertrag)	Magenta (bestehender Vertrag)
Versorgung in allen 15 Gemeinden	Verpflichtung gemäß ergänzender Vereinbarung	Erwähnung	Erwähnung
Adressauskunft, Verfügbarkeit	Verfügbarkeitsanzeige der BBSA Tirol	Auf Anfrage bei Gemeinde	Auf Anfrage bei Gemeinde
Überbauung bestehender Netze durch eigene Infrastruktur der Provider	Verbot (siehe jedoch Ausnahmen gemäß Ergänzung)	mit Zustimmung	bestehende Netze
Kollokation Ortszentralen (Entgelt, mtl.)	€ 106,03 (Nutzung von aktivem Equipment) € 53,01 (Nutzung von passivem Equipment)	bis zu € 136,60	€ 100 Hauptzentrale + € 5 je genutzter Höheneinheit in Subzentralen
Umsatzbeteiligung (Entgelte, mtl.)	30% inkl. Sockelbetrag in der Höhe von € 6,56	30%	30%
TV Entgelte	Nur bei eigener Faser	Immer	Immer (pauschale Entschädigung, € 25 p.a. für 2 Jahre)
Indexierung	VPI2020 (zentrale Indexierung der Entgelte durch BBSA Tirol, jährlich zur Verfügung gestellt)	VPI2010 (Indexierung durch Gemeinde)	Keine
Vertragslaufzeit	unbestimmte Zeit	unbestimmte Zeit	unbestimmte Zeit
Kündigungsverzicht	Gemeinde 18 Jahre + 2 Jahre Kündigungsfrist	7 Jahre + 1 Jahr Kündigungsfrist	7 Jahre + 1 Jahr Kündigungsfrist
Vertragsannahme	Annahme konkludent, durch Zahlung des Kollokationsentgelts bzw. Aufstellen von Equipment in der Ortszentrale	beidseitige Fertigung	beidseitige Fertigung

Die von der BBSA Tirol angeregte Umstellung, respektive Ergänzung um die Anlage 5 der Vertragswerke schließt damit auch in den bereits bestehenden Verträgen vorhandene Regelungslücken, dass Endkunden der Provider Internetanschlüsse im Zuge von Marketingaktionen gratis nützen (bspw. Aktionszeiträume mit € 0,00 Grundgebühr). Diese Fälle sind in den derzeit verwendeten Passive Sharing Verträgen nicht abgedeckt, werden aber durch den der Gemeinde als Entgelt zu zahlenden Sockelbetrag in Zukunft sofort wirksam abgefедert. Solche Marketingaktionen gehen also zukünftig nicht mehr wie bisher zu Lasten der Gemeindeeinnahmen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist das vorliegende Vertragswerk inklusive der für die Gemeinden im Planungsverband 36 wichtigen „Ergänzenden Vereinbarung Anlage 5“ mit den Bestandsprovidern abgestimmt und deren Zusage zu einem Umstieg auf dieses Vertragswerk eingeholt worden.

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg genehmigt und beschließt einstimmig die vorliegenden Vertragsangebote und Umstellung der bestehenden Passive Sharing Verträge der Provider im Gemeindefnetz auf das von der BBSA, Breitbandserviceagentur Tirol GmbH, erarbeitete Tiroler Vertragsmodell „Passive Sharing Vertrag 2.0“.

Mit Abschluss dieser Verträge stehen den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen im Verbandsgebiet der 15 Talbodengemeinden nunmehr vier Provider, respektive Glasfaserdiensteanbieter als Auswahl zur Verfügung: Tirolnet GmbH, IKB Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Magenta T-Mobile Austria GmbH und die A1 Telekom Austria AG.

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über Kostenbeteiligung – Sanierung des Bezirkskriegerdenkmals

Wie bei der letzten Bürgermeisterkonferenz am 06.03.2025 besprochen, besteht der Bedarf einer Sanierung der Arkaden des Bezirkskriegerdenkmals in Lienz. Gemäß Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927 der 49 Osttiroler Landgemeinden (heute 33) erfolgte die Verwirklichung des Bezirkskriegerdenkmals. In diesem Interessentschaftsvertrag ist auch die Bereitschaft der Gemeinden zur Pflege und Erhaltung dieses Denkmals verankert. Aufgrund der aufgetretenen Notwendigkeit zur Sanierung der Arkaden erfolgte die Besichtigung durch das Bundesdenkmalamt sowie die Einholung von Angeboten. Die Bezirkshauptmannschaft Lienz ist bemüht, Fördermittel zur Sanierung über unterschiedlichste Förderstellen sowie eventuelle Unterstützungen durch die Südtiroler Gemeinden Sexten, Toblach und Innichen, deren Gefallenen ebenso am Bezirkskriegerdenkmal in Lienz gedacht wird, zu erhalten. Diesbezüglich finden laufend Gespräche statt. Abschließende Fördersummen sind derzeit jedoch noch nicht bekannt.

Aufgrund der Tatsache, dass für den Herbst 2025 eine Gedenkfeier am Bezirkskriegerdenkmal in Lienz geplant ist, wird es für sinnvoll erachtet, die geplanten Sanierungsmaßnahmen vorher abzuschließen. Es liegen Angebote der Firma Artess, Sillian (€ 120.485,28) und der Firma Kollreider, Anras (€ 115.080,00) vor. Eine Auftragsvergabe ist an die Firma Kollreider geplant, welche die Sanierungsmaßnahmen noch vor Herbst 2025 durchführen soll.

Im Zusammenhang mit der Angebotssumme wird darauf hingewiesen, dass in dem Preis der Firma Kollreider auch die Sanierung im Innenbereich der Heldenkapelle – Nordwand – mitberücksichtigt ist. Die Kosten für diese Arbeiten werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Lienz übernommen und werden sich daher die Beiträge für die anderen Gemeinden dementsprechend noch reduzieren.

Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung ist vorgesehen, dass die Gemeinden vorerst den Betrag von € 115.000,00 gemäß u. a. Aufteilungsschlüssel des Interessentschaftsvertrages vom 01.07.1927 auf das Konto des Bezirkskriegerdenkmals überweisen und nach Abrechnung der Fördermittel sowie nach Bekanntwerden der abschließenden Kosten eine Endabrechnung mit Rückzahlungen bzw. Nachverrechnungen veranlasst wird.

Aufteilungsschlüssel gemäß Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927:

Name der Gemeinde	Anteile gerundet gem. Interessentschaftsvertrag vom 1/7/1927	%	einmalige Investition Sanierung Arkaden 2025
Abfaltersbach	3	1,05	€ 1.206,29
Ainet / Alkus / Gwabl	9	3,15	€ 3.618,88
Amlach	2	0,70	€ 804,20
Anras	12	4,20	€ 4.825,17
Assling / Bannberg	18	6,29	€ 7.237,76
Außervillgraten	8	2,80	€ 3.216,78
Dölsach / Göriach-Stribach / Görtzsch.-Gödnach	12	4,20	€ 4.825,17
Gaimberg	7	2,45	€ 2.814,69
Heinfels / Tessenberg / Panzendorf	5	1,75	€ 2.010,49
Hopfgarten i. D.	10	3,50	€ 4.020,98
Innervillgraten	7	2,45	€ 2.814,69
Iselsberg-Stronach	3	1,05	€ 1.206,29
Kals	12	4,20	€ 4.825,17
Kartitsch / Hollbruck	9	3,15	€ 3.618,88
Lavant	3	1,05	€ 1.206,29
Leisach / Burgfrieden	7	2,45	€ 2.814,69
Matrei i. O. Land / Markt	28	9,79	€ 11.258,74
Nikolsdorf / Lengberg / Nörsach	9	3,15	€ 3.618,88
Nußdorf-Debant / Ober- / Unternussdorf	5	1,75	€ 2.010,49
Oberlienz / Oberdrum / Glanz	10	3,50	€ 4.020,98
Obertilliach	10	3,50	€ 4.020,98
Prägraten	10	3,50	€ 4.020,98
St. Jakob i. D.	11	3,85	€ 4.423,08
St. Johann i. W.	7	2,45	€ 2.814,69
St. Veit i. D.	8	2,80	€ 3.216,78
Schlaiten	7	2,45	€ 2.814,69
Sillian / Sillianberg / Arnbach	15	5,24	€ 6.031,47
Strassen	7	2,45	€ 2.814,69
Thurn	4	1,40	€ 1.608,39
Tristach	3	1,05	€ 1.206,29
Untertilliach	2	0,70	€ 804,20
Virgen	13	4,55	€ 5.227,27
Lienz / Patriasdorf	10	3,50	€ 4.020,98
	286	100,00	€ 115.000,00

GV Franz Kollnig weist darauf hin, dass ihm bei der Durchsicht der Unterlagen aufgefallen ist, dass bei einer Sitzung des Ausschusses Bezirkskriegerdenkmal Lienz vom 09.08.1982 für die Betreuung des Kriegerdenkmales (Gedächtniskapelle und Arkaden) ein Aufteilungsschlüssel von 31,25 % (Stadtgemeinde Lienz) und 68,75 % (Landgemeinden) beschlossen wurde. Seines Erachtens sei dieser Aufteilungsschlüssel bei der Kostenaufteilung nicht berücksichtigt worden. Er ersucht den Bürgermeister vor Überweisung eines allfälligen Gemeindebeitrages um diesbezügliche Abklärung.

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg beschließt einstimmig (11 : 0 Stimmen), die Sanierungsarbeiten des Bezirkskriegerdenkmales Lienz gemäß dem Interessentschaftsvertrag vom 01.07.1927 in Höhe der anteilmäßigen Summe lt. o. a. Aufteilungsschlüssel des Vertrages zu übernehmen und den vorläufig errechneten Betrag (€ 2.814,69) auf das Konto des Bezirkskriegerdenkmales zu überweisen. Der Berechnung zugrunde liegt eine vorläufige Schätzung der Sanierungskosten, angelehnt an das Angebot der Firma Kollreider, in Höhe von € 115.000,00. Nach Bekanntwerden der endgültigen Kosten sowie Fördermittelabrechnungen erfolgt eine detaillierte Abrechnung mit allfälliger Rückvergütung bzw. Nachverrechnung.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Privatkanals

Duregger/Grießmann

Der Bürgermeister verweist auf den Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses vom 15.03.2024. Der Bauausschuss hat sich einhellig für eine Übernahme des privaten Abwasserkanals Duregger in das öffentliche Kanalnetz ausgesprochen.

Herr Norbert Duregger hat in den Jahren 2011/2012 einen privaten Abwasserkanal in Untergaimberg errichtet und damit die Objekte Untergaimberg 34 (zwei Wohnhäuser), Untergaimberg 34a, Untergaimberg 34c und Untergaimberg 34d abwassertechnisch erschlossen. Dieser Kanal mündet im Ortsteil Wartschensiedlung in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Gaimberg. Die Kanalanlage Duregger ist wasserrechtlich bewilligt und überprüft. Somit sind derzeit fünf Objekte an diesem Abwasserkanal angeschlossen. Es sind noch weitere Anschlussobjekte möglich und auch zu erwarten.

Bgm. Bernhard Webhofer merkt an, dass nach einer allfälligen Übernahme des gegenständlichen Kanals in das öffentliche Kanalnetz auch für Herrn Josef Kollnig eine weitere Anschlussmöglichkeit für sein Wohnhaus Untergaimberg 32 an den Gemeindekanal bestünde.

Herr Duregger hat um einen Zuschuss für die Errichtung seines privaten Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal in Anlehnung an frühere bereits gewährte Förderungen angesucht. Seitens der Gemeinde wird jedoch eine Übernahme des Privatkanals angestrebt. Daher wurde vom Baubezirksamt Lienz, Abt. Wasserwirtschaft, eine wasserfachliche Stellungnahme eingeholt, inwieweit eine Übernahme des Privatkanals überhaupt sinnvoll erscheint und wenn ja, in welcher Höhe ein Gemeindebeitrag geleistet werden kann. Eine Übernahme dieses privaten Abwasserkanals durch die Gemeinde wird seitens des BBA Lienz grundsätzlich befürwortet, da mit diesem Abwasserkanal zukünftig noch weitere Objekte abwassertechnisch erschlossen werden könnten.

Die Errichtungskosten für diesen Privatkanal haben sich im Jahr 2012 auf ca. € 23.000,-- belaufen (in diesen Kosten sind allerdings die Eigenleistungen der Familie Duregger nicht enthalten). Daraus ergibt sich ein äußerst günstiger Laufmeterpreis von rd. € 33,-- für die Errichtung dieser Anlage. Die ursprüngliche Schätzung des Baubezirksamtes auf Basis von Firmenpreisen hätte Gesamtkosten von rd. € 70.000,-- für diesen Abwasserkanal (ca. 700 lfm) ergeben. Lt. vorliegendem Gutachten des BBA Lienz könnte als Grundlage für eine Abgeltung der ursprünglichen Errichtungskosten ein Entschädigungsbetrag von € 16.100,-- herangezogen werden.

Bgm. Bernhard Webhofer weist darauf hin, dass im Voranschlag 2025 aufgrund des positiven Empfehlungsbeschlusses des Bauausschusses bereits Finanzmittel in der Höhe von € 16.000,-- für eine mögliche Übernahme des Privatkanals Duregger eingeplant worden sind.

Vor Beschlussfassung erklären sich Bgm. Bernhard Webhofer und Vize-Bgm. Norbert Duregger für befangen.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat wie folgt:

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung für die Übernahme des privaten Schmutzwasserkanals Duregger/Grießmann in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gaimberg aus und beschließt dazu nachfolgende

VEREINBARUNG

ÜBERNAHME ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE (Schmutzwasserkanal) in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Gaimberg

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Norbert DUREGGER**, geb. 07.10.1968, Untergaimberg 34, 9905 Gaimberg, einerseits
und

2. der **GEMEINDE GAIMBERG**, Körperschaft öffentlichen Rechts, vertreten durch
Bürgermeister Bernhard Webhofer und die, diese Vereinbarung unterfertigenden
Gemeindevorstände, andererseits,

wie folgt:

I.

Präambel

Norbert Duregger wurde mit Bescheid der BH Lienz vom 05.08.2011, Zl. 800-2845/2, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schmutzwasserkanals und zur Einleitung häuslichen Abwassers in die Ortskanalisation der Gemeinde Gaimberg erteilt. Das Maß der Wassernutzung wurde gemäß § 12 Abs. 1 WRG mit der Einleitung von maximal 0,15 l/s (5,6 m³/d) häusliches Abwasser von 80 EW60 in die bestehende Ortskanalisation Gaimberg festgesetzt. Das Wasserbenutzungsrecht wurde bis 31.12.2051 befristet erteilt und gemäß § 22 WRG 1959 mit dem Grundstück 346/1 GB 85040 Untergaimberg verbunden. Zugleich wurde ausgesprochen, dass hinsichtlich der berührten Grundstücke – mit Ausnahme des Gst. 399 GB 85040 Untergaimberg – gemäß § 111 Abs 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung der Anlage und zum Betreten der Grundstücke zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen sind.

Mit Bescheid der BH Lienz vom 29.05.2012, Zl. 800-2845/4, wurden die, gegenüber der mit Bescheid der BH Lienz vom 05.08.2011, Zl. 800-2845/2, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung abgeändert ausgeführten Anlagenteile nachträglich bewilligt, der mit Bescheid der BH Lienz vom 05.08.2011, Zl. 800-2845/2, wasserrechtlich bewilligte Schmutzwasserkanal wasserrechtlich für überprüft erklärt und festgehalten, dass die Nebenbestimmungen 16 – 20 des Bescheides der BH Lienz vom 05.08.2011, Zl. 800-2845/2, als Dauervorschreibung aufrecht bleiben.

Diese Bescheide samt Projektunterlagen sind den Vertragsparteien bekannt.

Die Kanalanlage ist etwa rund 680 m lang und inkludiert 3 Schachtbauwerke. Durch die Kanalanlage werden insgesamt 5 Objekte im östlichen Teil von Untergaimberg abwassertechnisch erschlossen. Berührt sind die Gste. 310/3, 310/4, 318, 327, 329/1, 343/2, 346/1, 354, 355, 362, 363, 390/1 und 399, alle GB 85040 Untergaimberg. Bei einer Überprüfung durch das Baubezirksamt Lienz/Wasserwirtschaft am 24.05.2017 wurde augenscheinlich festgestellt, dass sich die Anlagenteile in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand befinden.

Das Baubezirksamt Lienz empfahl eine Bestandsvermessung, um den exakten tatsächlichen Verlauf der Kanaltrasse feststellen zu können, dies aufgrund der im Überprüfungsbescheid festgehaltenen Abweichungen der Kanaltrasse gegenüber der ursprünglich geplanten.

Aufgrund der Dimensionierung und des Gefälles können weitere Objekte an die Anlage angeschlossen werden.

Norbert Duregger ersuchte die Gemeinde Gaimberg um Übernahme des vorgenannten Schmutzwasserkanals. Dieser Vereinbarung liegen die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 01.06.2017 und vom 24.07.2025 zugrunde.

II.

Übernahmevereinbarung

Norbert Duregger übergibt und überträgt an die Gemeinde Gaimberg und diese übernimmt von Ersterem den, von ihm auf seine Kosten und gemäß Bescheiden der BH Lienz vom 05.08.2011, Zl. 800-2845/2, und vom 29.05.2012, Zl. 800-2845/4, hergestellten Schmutzwasserkanal einschließlich der Bestandschächte S 01, S 02 und S 07 im Ortsbereich der Gemeinde Gaimberg, beginnend vom Bestandschacht S 07 auf dem Gst. 363 GB 85040 Untergaimberg, über Schacht S 02 und endend beim Schacht S 01, in ihr Eigentum, ihre Verwaltung, ihren Betrieb und in ihre Erhaltung als nunmehr öffentliche Kanalisation zur Erfüllung des öffentlichen Entsorgungsauftrages gemäß § 3 Tiroler Kanalisationsgesetz, an die Anschlusspflicht besteht.

III.

Bedingungen

- 1. Der Zustand der Anlage ist in der Präambel dieses Vertrages festgehalten.*
- 2. Die faktische Übergabe der übergabegenständlichen Kanalanlage samt Schächten in den Besitz und das Eigentum der Gemeinde sowie in ihre Verwaltung und in ihren Betrieb erfolgt am Tag nach allseitiger Vertragsunterfertigung.*
- 3. Ab dem Übergabezeitpunkt gilt der übergebene Kanalstrang als öffentliche Kanalisation mit allen Rechten und Pflichten der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation. Die Kanalanlage ist nach der Übernahme insbesondere zu warten und zu reinigen.*
- 4. Gebühren wurden und werden gemäß Kanalgebührenordnung der Gemeinde Gaimberg erhoben.*
- 5. Als einmalige und endgültige Gegenleistung erhält Herr Norbert Duregger den Betrag in Höhe von € 16.000,00 zur endgültigen Abgeltung aller von ihm iVm dem übergebenen Schmutzwasserkanal getätigten Aufwendungen und Investitionen. Die Bemessung dieser Gegenleistung gründet auf einem Gutachten des BBA Lienz, das den Vertragsparteien bekannt ist und anlässlich der Gemeinderatssitzung am 24.07.2025 präsentiert wurde.*
- 6. Nach Unterfertigung dieses Vertrages hat die Gemeinde Gaimberg die Rechtsnachfolge bei der BH Lienz als Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.*

Die gemäß Bescheid der BH Lienz vom 05.08.2011, Zl. 800-2845/2, normierte Verbindung des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 22 WRG mit dem Gst. 346/1 GB 85040 Untergaimberg ist obsolet und mit dem Übergang des Eigentums an der Kanalanlage an die Gemeinde Gaimberg hinfällig.

Die Vertragsparteien werden allfällige Erklärungen abgeben, um die derzeit bescheidmäßig festgehaltene Verbindung gemäß § 22 WRG lösen zu können.

IV.

Allgemeine Bestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf beiden Seiten auf jeweilige Rechtsnachfolger über und sind den jeweiligen Rechtsnachfolgern bei sonstiger Schadenersatzpflicht vertraglich zu überbinden.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der hiemit vereinbarten Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur als unverbindliche Vorgespräche und werden erst wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten, von den Parteien bzw. den zuständigen Organen der Gemeinde unterfertigt wurden und vom Gemeinderat die Genehmigung erteilt wurde. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

In diesem Vertrag sind alle Entgeltspflichten und Gegenleistungen der Gemeinde abschließend geregelt.

Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des BG Lienz für die I. Instanz vereinbart. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden.

Beide Vertragsparteien halten übereinstimmend fest, dass dieser Vertrag vollinhaltlich ihrem Willen entspricht und nach ihrer Überzeugung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (insbesondere hinsichtlich der in Punkt I. dieses Vertrages/Präambel festgehaltenen Umstände) ausgewogen ist.

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Fertigstellung des Oberflächenwasserkanals Peheimweg (Finanzierung, Auftragsvergabe)

Der Bürgermeister informiert, dass im Zuge der Baulanderschließung Lugger-Peheim der Oberflächenwasserkanal noch nicht zur Gänze fertiggestellt wurde. Über Ansuchen der Gemeinde hat die BH Lienz bereits zum dritten Mal eine Fristverlängerung für die Fertigstellung genehmigt. Die Bauvollendungsfrist endet nunmehr mit Ende August 2025.

Es hat sich herausgestellt, dass die Ausführung der noch zu errichtenden Sickermulde in der geplanten Form gemäß wasserrechtlichem Einreichprojekt baulich nicht möglich ist. Durch die Mulde würde die Zufahrt zur Peheimweg-Siedlung erheblich eingeengt und zudem der darunterliegende Bauplatz (Gst. 458 KG Untergaimberg) durch die Versickerungsanlage beeinträchtigt.

Nach einer Besichtigung vor Ort mit dem Projektant DI Tagger wurde letztlich als beste Lösung die Errichtung einer Sickermulde bei der L73 im Bereich westlich der Gp. 458 erachtet. Diese Projektänderung kann zugleich mit der Fertigstellungsmeldung unter Vorlage von Ausführungsplänen von der Wasserrechtsbehörde im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung nachträglich bewilligt werden. Der Grundeigentümer Reinhold Lugger hat der Errichtung der Sickermulde auf seinem Grundstück zugestimmt.

Die Kosten für die Fertigstellung der Oberflächenentwässerung belaufen sich lt. Kostenschätzung der Firma Frey Bau auf ca. € 7.200,-- brutto. Lt. Mitteilung der Firma Erdbau Strieder wäre mit Kosten von rd. € 8.000,-- zu rechnen.

Bgm. Bernhard Webhofer informiert, dass er zwischenzeitlich auch bei Herrn Andreas Duregger, der eine Gewerbeberechtigung für Erdbewegung besitzt, angefragt hat. Herr Duregger könnte die Grabungsarbeiten zu einem Pauschalpreis von € 1.200,-- netto durchführen.

Der Bürgermeister schlägt daher vor bzw. stellt den Antrag, Herrn Andreas Duregger mit den Grabungsarbeiten zu beauftragen sowie bauseits einen Gemeindearbeiter und das erforderliche Material für die zu errichtende Sickermulde beizustellen. Somit könnte die Oberflächenentwässerung kostengünstig abgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung erklärt sich Vize-Bgm. Norbert Duregger für befangen.

Beschluss

Der Gemeinderat befürwortet den Vorschlag des Bürgermeisters und beschließt einstimmig, die Oberflächenentwässerung gemäß Änderungsprojekt des Ingenieurbüros DI Tagger fertigzustellen und für die Grabungsarbeiten die Fa. Andreas Duregger Erdbewegung, 9905 Gaimberg, zu beauftragen.

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 163/1 KG Obergaimberg

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 163/1 KG Obergaimberg folgende Stellungnahme ab:

„Nordwestlich der bestehenden Hofstelle vulgo „Zabernig“ (siehe GIS-Ausschnitt mit Orthophoto und Foto im Anhang) war auf der Gp. 163/1 KG Obergaimberg die Errichtung eines Feldstadels und Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Ausmaß von ca. 20 x 6 m geplant (siehe Ausschnitt aus der Skizze vom 19.11.2024 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einlag, wurde, wie in der bereits vorliegenden Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vorgeschlagen (GZl.: AgLZ-RO1/1119-2022 vom 17.12.2024), eine Umwidmung in „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Lager für land- und forstwirtschaftliche Produkte und Unterstand für Maschinen und Geräte“ gem. § 47 TROG 2022 beschlossen (GR-Sitzung am 30.12.2024). Der Planungsbereich ergab sich hierbei aus dem geplanten Ausmaß des Feldstadels inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022. Da sich die Planungen nochmals geändert haben und der Feldstadel nun ca. 25° in nordwestlicher bzw. südöstlicher Richtung abgedreht werden soll (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan inkl. der geplanten Situierung des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 4823/2025 vom 22.04.2025 im Anhang), muss der Flächenwidmungsplan nochmals geringfügig an die neue Situierung angepasst werden, wobei sich der aktuelle Planungsbereich wiederum an dem geplanten Ausmaß des Feldstadels (ca. 21 x 6,5 m) inkl. der erforderlichen Mindestabstände gem. TBO 2022 orientiert. Teilflächen können hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA). Wie in der ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahme vom 19.12.2024 festgehalten, wird nochmals darauf hingewiesen, dass gegenständlicher Bereich bereits gegenwärtig als Lagerplatz genutzt wird und auch nicht als schützenswerte Fläche in der aktuellen Biotopkartierung aufscheint (siehe GIS-Ausschnitt mit Biotopkartierung im Anhang). Das Freihalteziel scheint somit weiterhin nicht verletzt. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Wie o. a. liegt bereits eine positive Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen, welche die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit des Feldstadels bestätigt, vor. Aufgrund der dislozierten Lage im Gebirge (siehe GIS-Ausschnitt im Anhang), wurde schließlich auch eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt (GZl.: 15626039 vom 16.12.2024), in welcher u. a. festgehalten wird: „... Aus der Sicht des wildbach- und lawinenfachlichen Amtssachverständigen wird kein Einwand gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes erhoben.“ Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der geringfügigen Anpassung und erneuten Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 163/1 KG Obergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Lager für land- und forstwirtschaftliche Produkte und Unterstand für Maschinen und Geräte“ gem. § 47 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche sonstiges land- oder forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Lager für land- und forstwirtschaftliche Produkte und Unterstand für Maschinen und Geräte“ gem. § 47 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.“

Da es sich hier bereits um die zweite Änderung des Flächenwidmungsplanes im selben Planungsbereich handelt, entfacht eine kurze Diskussion über allfällige Mehrkosten des Raumplaners. Der Gemeinderat ersucht um Abklärung, aufgrund welcher Umstände die Widmungsanpassung erforderlich geworden ist.

Nach Abschluss der Diskussion fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige Beschlüsse:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gp. 163/1 KG 85025 Obergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung **Grundstück 163/1 KG 85025 Obergaimberg**

rund 92 m²

von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

in **Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,**
Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-3: Lager für land- und forstwirtschaftliche
Produkte und Unterstand für Maschinen und Geräte

sowie rund 67 m²

von **Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,**
Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-3: Lager für land- und forstwirtschaftliche
Produkte und Unterstand für Maschinen und Geräte

in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 11) Personalangelegenheiten

Der Bürgermeister berichtet, dass im Kindergarten für das kommende Kinderbetreuungsjahr keine Inklusionsmaßnahmen mehr erforderlich sind, jedoch seitens der Kindergartenleitung ein Sprachförderbedarf angemeldet worden ist. Die Sprachförderung (22,5 Sprachförderstunden pro Woche) wurde bereits beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, unter Vorlage eines ausführlichen Sprachförderkonzeptes, welches von der Kindergartenleiterin ausgearbeitet wurde, beantragt. Eine Entscheidung über den Antrag liegt noch nicht vor.

Für die zusätzlichen Personalstunden zur Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf die Sprachförderung würde Frau Stefanie Senfter zur Verfügung stehen, die noch befristet bis zum 7. September d. J. als Stützkraft mit 22,5 Wochenstunden angestellt ist. Im Falle der Genehmigung der Sprachförderstunden müsste das Dienstverhältnis von Frau Senfter verlängert werden.

Verlängerung Dienstverhältnis - Stützkraft Stefanie Senfter

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig – unter der Voraussetzung der Genehmigung der beantragten Sprachförderstunden für das Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 – das bestehende Dienstverhältnis der Stützkraft Stefanie Senfter bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres 2025/2026, das ist bis zum Ablauf des 13.09.2026 zu verlängern.

Diskussion über Nachbesetzung Gemeindearbeiter

Der Bürgermeister informiert, dass der Gemeindearbeiter und Themenwegbetreuer Michael Tiefnig mit 01.10.2025 in Pension geht und ab diesem Zeitpunkt Marko Neumair nur mehr als einziger Gemeindearbeiter angestellt ist. Man solle sich jetzt schon Gedanken über eine allfällige Neuausschreibung machen.

Als Nachbesetzung käme eventuell Gemeindewaldaufseher Tobias Graf in Frage. Herr Graf ist derzeit halbtags als Waldaufseher für die Gemeinde Gaimberg tätig (Anstellung über die Marktgemeinde Nußdorf-Debant) und könnte künftig mit 20 Wochenstunden als Gemeindearbeiter bei der Gemeinde Gaimberg angestellt werden.

Bgm. Bernhard Webhofer befürchtet in der Praxis Konflikte, wenn ein und dieselbe Person in einer Gemeinde zugleich Waldaufseher und Gemeindearbeiter ist.

Vize-Bgm. Norbert Duregger entgegnet, dass in der Gemeinde Thurn diese Kombination schon funktioniere und dies eine Frage der Zeiteinteilung sei.

GV Franz Kollnig schlägt in diesem Zusammenhang vor, im Sommer einen Ferialpraktikant anzustellen.

Der Gemeinderat steht diesem Vorschlag nach einer kurzen Diskussion aber eher ablehnend gegenüber.

Zu Pkt. 12) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Öffnungszeiten im Kindergarten Gaimberg ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 (Nachmittagsbetreuung)

Die derzeitigen Öffnungszeiten im Kindergarten sind Montag, Dienstag und Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr sowie Mittwoch und Donnerstag von 07.00 bis 15.00 Uhr. Der Bürgermeister bringt vor, dass für das Kindergartenjahr 2025/2026 wiederum Bedarf für die Nachmittagsbetreuung gegeben ist. Er schlägt daher vor, für das kommende Kindergartenjahr die Nachmittagsbetreuung wie bisher weiterzuführen und wieder an zwei Nachmittagen (Mittwoch und Donnerstag) den Kindergarten bis 15.00 Uhr offen zu halten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Nachmittagsbetreuung im Kindergartenjahr 2025/2026 weiterzuführen und die Kindergarten-Öffnungszeiten wie bisher beizubehalten: Montag, Dienstag und Freitag von 07:00 bis 13:00 Uhr sowie Mittwoch und Donnerstag von 07:00 bis 15:00 Uhr.

Zu Pkt. 13) Beratung und Beschlussfassung über die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr – Weiterführung der Schülerbeförderung nach Obergaimberg

Für das Schuljahr 2025/2026 ist wieder eine Schülerbeförderung von bzw. nach Obergaimberg/Obernußdorf vorgesehen.

Folgendes Angebot für die Schülerbeförderung liegt vor:

Fa. Mietwagen Schülertransporte Taxi Lugger Alois: € 166,00 pro Einsatztag; € 35,00 pro Zusatzfahrt am Nachmittag (Angebotspreis inkl. sämtlicher Steuern).

Die Finanzierung erfolgt wie in den Vorjahren über eine Landesförderung bzw. Vergütung durch das Finanzamt sowie einen anteiligen Kostenbeitrag der Marktgemeinde Nußdorf-Debant für die Beförderung der betreffenden SchülerInnen von Obernußdorf.

Bgm. Bernhard Webhofer betont, dass mit Herrn Alois Lugger seit Jahren eine gute Lösung besteht. Das Angebot wurde gegenüber dem Vorjahr lediglich indexangepasst. Ab dem nächsten Jahr besteht voraussichtlich auch Bedarf für eine Schülerbeförderung nach Untergaimberg.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für das Schuljahr 2025/2026 wieder eine Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr nach Obergaimberg/Obernußdorf im Anschluss und gekoppelt an den Linienbus anzubieten. Für die Schülerbeförderung wird die Fa. Mietwagen Schülertransporte Taxi Lugger Alois, 9990 Nußdorf-Debant, zum Angebotspreis von € 166,00 pro Einsatztag bzw. € 35,00 pro Zusatzfahrt beauftragt.

Zu Pkt. 14) Bericht des Überprüfungsausschusses

Der Bericht des Überprüfungsausschusses über die durchgeführte Kassenprüfung vom 07.07.2025 wird den Anwesenden zur Kenntnis gebracht. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt, der buchmäßige Geldbestand stimmt mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Geprüft wurde der Zeitraum vom 29.04.2025 bis 07.07.2025. Das betraf die Belege mit den HÜL-Nummern 2193 bis 4339 für das Finanzjahr 2025. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Buchungen und der Belege wurde von GV Franz Kollnig festgestellt und beanstandet, dass die Sondermüllentsorgung der Sportunion auf den Winterdienst gebucht wurde. Ansonsten gab es keine Beanstandungen.

Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets wurde vom Finanzverwalter vorgelegt und vom Überprüfungsausschuss kontrolliert. Die Aktualisierung des Finanzierungsplans für das Projekt Musik Probelokal sei dringend notwendig.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 15) Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung der Zuschüsse an die Vereine für das Jahr 2025

Der Bürgermeister beantragt die Auszahlung der Subventionen bzw. Zuschüsse an die Vereine wie im Voranschlag 2025 vorgesehen.

GV Franz Kollnig spricht sich dafür aus, dass die jährlichen Zuschüsse ausbezahlt, jedoch ansonsten keine zusätzlichen Förderansuchen mehr bewilligt werden sollen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Auszahlung nachfolgender Zuschüsse in der Höhe von insgesamt € 12.400,-- lt. Voranschlag 2025:

- Freiw. Feuerwehr Gaimberg € 4.400,--
- Musikkapelle Gaimberg € 3.400,--
- Sportunion Gaimberg € 1.500,--
- JB/LJ Gaimberg € 700,--
- Kirchenchor Grafendorf € 700,--
- Seniorenbund Gaimberg € 700,--
- Kath. Familienverband € 200,--
- Die Bichlböllerer € 200,--
- Jagdverein Gaimberg € 200,--
- Elternverein Volksschule € 200,--
- Elternverein Kindergarten € 200,--

Zu Pkt. 16) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Wasserleitungsordnung Gaimberg

Der Bürgermeister informiert, dass seit 1. Juli 2025 Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Verordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) kundzumachen sind (→ siehe dazu Änderung des § 60 Tiroler Gemeindeordnung, LGBI.Nr. 85/2023).

Im Hinblick auf die neue Kundmachungsform („authentische Kundmachung von Verordnungen im RIS“) wurde seitens der Gemeindeabteilung den Gemeinden empfohlen, bestehende Verordnungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben anzupassen, neu zu beschließen und in der Folge im RIS kundzumachen.

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung der Gemeinde Gaimberg stammt aus dem Jahre 1973. Der aktuelle Verordnungsentwurf wurde vom Gemeindeamtsleiter anhand einer Musterverordnung neu ausgearbeitet und der Gemeindeabteilung zur Vorprüfung vorgelegt. Laut Schreiben der Abteilung Gemeinden vom 06.05.2025, GZl. G-70708/1/26-2025 kann der vorliegende Verordnungsentwurf vom Gemeinderat beschlossen und im RIS kundgemacht werden.

Der Verordnungsentwurf wurden den Gemeinderatsmitgliedern bereits im passwortgeschützten internen Bereich der Gemeindehomepage zur Verfügung gestellt.

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig mit 11 : 0 Stimmen folgende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 24. Juli 2025 über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Gaimberg besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

(2) Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

(1) Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

(1) Die Gemeinde Gaimberg oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde Gaimberg festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde Gaimberg auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

(2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(3) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(4) Der Gemeinde Gaimberg sind über den Hausanschluss Einmaßskizzen, die genaue Lage, die Nennweite und der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z. B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe mit Skizzen und Fotos unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses vorzulegen.

(5) Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlösch-zwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z. B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

(2) Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Gaimberg.

§ 7

Wasserlieferung

(1) Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

(2) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

(3) Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Der Einbau und die Verwendung von Subzählern ist auf Antrag des Grundstückseigentümers möglich.

(2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

(3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Gaimberg unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

(5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde Gaimberg.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter, Werksvertragsnehmer) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gaimberg Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft werden können.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung, Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gaimberg vom 8. Juni 1973, kundgemacht vom 14. Juni 1973 bis 29. Juni 1973 außer Kraft.

Zu Pkt. 17) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates

Substanzverwalter Bernhard Webhofer berichtet, dass die Holznutzung im Debanttal und bei der Faschingalmstraße abgeschlossen ist und das Holz abgeliefert bzw. an die Fa. Holz Liebenberger und die Stadtwärme Lienz verkauft wurde. Es sind rd. 8500 Pflanzen eingesetzt worden. Die Förderung ist abgerechnet.

Auf die Gaimberger Alm wurden 114 Rinder, 2 Pferde und 140 Schafe aufgetrieben. Der Hirte macht seine Arbeit sehr gewissenhaft. Bis jetzt hat es erfreulicherweise noch keinen Unglücksfall gegeben.

Substanzverwalter Webhofer berichtet von Kritik, dass zu spät aufgetrieben worden sei. Dies sei für ihn jedoch nicht nachvollziehbar, da seines Erachtens aufgrund der noch schlechten Weide kein früherer Auftriebszeitpunkt sinnvoll gewesen wäre.

SV Webhofer teilt weiters mit, dass die neuen Fenster bei der Gaimberger Almhütte eingebaut sind.

Der aktuelle Kontostand beträgt € 49.000,--. Die Erlöse aus dem Nutzholz fehlen noch.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gemeinde Gaimberg auf Sonderholzbezug

Bgm. Bernhard Webhofer beantragt eine Sonderholznutzung für die Erneuerung der baufälligen Terrasse beim Vereinsheim der Sportunion. Die Kosten für die Sanierung bzw. Erneuerung belaufen sich auf ca. € 14.200,-- welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind.

Im Finanzierungsplan ist ein Beitrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von € 5.000,-- eingeplant. Der Bürgermeister betont, dass diese Praxis in sehr vielen Gemeinden ausgeübt wird. Er verweist darauf, dass auch Privatpersonen solche Anträge stellen können – was auch schon passiert ist. Die Holznutzung von € 5.000,-- entspricht in etwa 70 Prozent der Materialkosten (Holz).

GV Franz Kollnig weist darauf hin, dass im Regulierungsplan die Holznutzung geregelt ist und appelliert auf Einhaltung des Regulierungsplanes. Das Anteilsrecht der Gemeinde beträgt 20 Prozent. Im Jahr 2025 wurden Ausschüttungen beschlossen, jedoch sei von der Gemeinde kein Bedarf angemeldet worden.

GV Kollnig kündigt an, dass er – falls die Sonderholznutzung genehmigt wird - jedenfalls eine Aufsichtsbeschwerde bei der Agrarbehörde einbringen werde.

Nach Abschluss der Debatte beantragt der Bürgermeister eine Sonderholznutzung durch die Gemeinde Gaimberg in der Höhe von € 5.000,--, zweckgebunden für die Erneuerung der Terrasse beim Vereinsheim der Sportunion.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Antrag mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen an.

Zu Pkt. 18) Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Terrasse beim Vereinsheim der Sportunion (Finanzierung, Auftragsvergabe)

Der Bürgermeister informiert, dass die Terrasse beim Vereinsheim der Sportunion baufällig ist. Für die Erneuerung der Terrassenkonstruktion ist eine Baugenehmigung erforderlich, da die Terrasse teilweise frei auskragend ausgeführt wird. Für die Einreichplanung wurde Architekt DI Valtiner beauftragt (Kosten: € 800,-- netto). Gleichzeitig wird auch der geändert ausgeführte Eingangsbereich beim Vereinsheim nachträglich einer Bewilligung zugeführt.

Die Ausführung ist in Holz vorgesehen. Alternativ wurde auch Beton ins Auge gefasst. Die Verwendung von Betonfertigteilen käme teurer und wäre in statischer Hinsicht problematisch.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. € 14.200,--. Für die Sanierung bzw. Erneuerung der Terrasse wurde vom Land Tirol bereits eine Sportstättenförderung von 35 % der Sanierungskosten zugesichert.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Angebot Raimund Kollnig (Holzkonstruktion)	€ 11.688,--
Angebot Spenglerei Wibmer (Verblechung)	€ 1.555,--
<u>Architekt Valtiner (Planungsleistung)</u>	<u>€ 1.000,--</u>
Gesamtkosten	€ 14.243,-- ~ € 14.200,--

Finanzierungsvorschlag:

Sportstättenförderung Land (35 %)	€ 4.970,--
Sonderholznutzung GG-Agrargemeinschaft	€ 5.000,--
Ordentlicher Haushalt (Überschuss Vorjahr)	€ 4.230,--

GR Mario Mayr fragt nach, woher der Überschuss kommt und wie hoch dieser ist.

Der Bürgermeister klärt auf, dass der Überschuss aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zustande kommt und zur Finanzierung von nicht veranschlagten Ausgaben verwendet werden kann.

Finanzierungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgende Finanzierung:

Sportstättenförderung Land Tirol (35 %)	€ 4.970,00
Mittel aus Holzsondernutzung GG-AG	€ 5.000,00
Ordentlicher Haushalt Gemeinde	€ 4.230,00 (davon 50 % Sportunion - Beitrag in Abklärung)
Summe	€ 14.200,00

Auftragsvergaben

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Sanierung der Terrasse an Herrn Raimund Kollnig, 9905 Gaimberg (Auftragssumme: € 11.688,00) und an die Fa. Spenglerei Wibmer, 9907 Tristach (Auftragssumme: € 1.555,00) sowie die Planungsleistungen für die baurechtliche Bewilligung an Architekt Martin Valtiner, 9900 Lienz (Auftragssumme: € 960,00) zu vergeben.

Zu Pkt.19) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Der Gemeinderat ist einstimmig damit einverstanden, dass nachstehende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und auch Beschlüsse gefasst werden können.

a) Ressourcenzentrum Lienz Talboden

Das Projekt „Ressourcenzentrum Lienz Talboden“ ist dem Gemeinderat bei der letzten Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2025 vom Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol Herrn Bernhard Schneider sowie von Frau Katrin Huber ausführlich vorgestellt worden.

Mit dem geplanten Ressourcenzentrum Lienz Talboden entsteht eine moderne, zentral gelegene Einrichtung, die Sammel-, Sortier- und Entsorgungsprozesse für unterschiedlichste Abfallfraktionen bündelt. Der Abfallwirtschaftsverband soll für die Errichtung des Ressourcenzentrums in Summe einen Betrag von € 4.000.000,00 an Bedarfszuweisungsmitteln erhalten. Die Auszahlung der Fördermittel soll über die jeweiligen Verbandsgemeinden zur nachfolgenden Weiterleitung an den Abfallwirtschaftsverband erfolgen.

Folgende Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel ist vorgesehen:

Gemeinde	Ø-% Aufteilungsschlüssel (5 Jahre)*	Bedarfszuweisungsmittel in Euro	62,361% - Umrechnung auf einen Prozentsatz mit der Gesamtsumme 100
Ainet	1,161	74.469,62	1,86
Amlach	0,743	47.657,99	1,19
Assling	2,289	146.822,53	3,67
Dölsach	3,671	235.467,68	5,90
Gaimberg	1,205	77.291,90	1,93
Iselsberg-Stronach	0,913	58.562,24	1,46
Lavant	0,575	36.882,03	0,92
Leisach	1,325	84.989,02	2,13
Lienz	34,762	2.229.726,91	55,74
Nikolsdorf	1,142	73.250,91	1,83
Nußdorf-Debant	9,288	595.756,96	14,90
Oberlienz	2,091	134.122,29	3,35
Schlaiten	0,425	27.260,63	0,68
Thurn	0,738	47.337,28	1,18
Tristach	2,033	130.402,01	3,26
GESAMT	62,361%	€ 4.000.000,00	100,00%

* vom gesamten Rest- und Sperrmüllaufkommen von Osttirol beträgt der Anteil der Gemeinden des PV36 62,361%

Beschluss

Der Gemeinderat Gaimberg spricht sich einstimmig für die Errichtung des geplanten Ressourcenentrums Lienzer Talboden aus (Grundsatzbeschluss) und ist mit der Weiterleitung der Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von € 77.291,90 an den Abfallwirtschaftsverband Osttirol einverstanden.

b) Antrag Baukostenzuschuss – Johann Nußbaumer

Herr Johann Nußbaumer hat einen Baukostenzuschuss für sein Bauvorhaben „Errichtung bzw. Neubewilligung Wohngebäude (vormals Jausenstation) mit Carport und Gerätelager“ auf Gp. 352/2 KG Obergaimberg beantragt. Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid der Gemeinde vom 10.07.2025 ein Erschließungsbeitrag von € 4.935,20 vorgeschrieben.

Da es sich hier um eine nachträgliche Bewilligung für ein teilweise abweichend zur seinerzeitigen Baubewilligung errichtetes Gebäude (vormals Jausenstation Ploierhof) bzw. um die Bewilligung einer Verwendungszweckänderung handelt, wird kurz darüber diskutiert, ob und wenn ja in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss für dieses Bauvorhaben überhaupt gewährt werden kann.

Der Bürgermeister klärt auf, dass Herr Nußbaumer für die seinerzeitige Errichtung der Jausenstation weder einen Baukostenzuschuss noch eine Gewerbeförderung erhalten hat und aufgrund einer Vergrößerung des Bauplatzes vor einigen Jahren nunmehr dieser Bauplatzanteil samt Vergrößerung der Baumasse mit gegenständlichem Bauvorhaben nachverrechnet werden musste.

Beschluss

Nach Abschluss der Beratung genehmigt der Gemeinderat mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen einen Baukostenzuschuss in der Höhe von € 1.233,80 (d.s. 25 % des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages).

c) Ankauf eines gebrauchten Containers für Grünschnitt

Der Bürgermeister hat im Internet ein Angebot für einen gebrauchten neuwertigen Abrollcontainer (Inhalt 28 m³) mit Abdeckung zum Preis von € 5.400,-- netto gefunden. Die Fa. Containerprofi aus Neukirchen am Großvenediger bietet diesen an. Da die Miete für den derzeitigen Grünschnittcontainer erheblich ist, schlägt er vor diesen Gebrauchtcontainer käuflich zu erwerben.

Beschluss

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den Ankauf des Abrollcontainers zum Preis von € 5.400,-- netto bei der Firma Containerprofi.

d) Beschädigte Feuerwehrausrüstung nach Großbrand Fa. Rossbacher

Beim Einsatz der FF Gaimberg bei der Brandkatastrophe Rossbacher ist einiges an Feuerwehrausrüstung beschädigt worden. Die Aufwendungen für beschädigte Schläuche und Verteiler werden voraussichtlich über den Bezirksfeuerwehrverband abgerechnet. Sonstige beschädigte Ausrüstung wie Lüfter und Schaumrohre etc. müssen von der Gemeinde ersetzt werden, da die Gemeinden in der Pflicht sind, eine einsatzfähige Wehr auszustatten. Der Schaden beläuft sich auf ca. € 6.000,--. Der Bürgermeister lässt wissen, dass ein Kostenregress nicht möglich ist, da ein Nachweis für Fremdverschulden fehlt.

Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für eine umgehende Nachbeschaffung der beschädigten Feuerwehrausrüstung der FF Gaimberg aus. Kosten ca. € 6.000,--.

e) Geschenk für Ehrenbürger Bgm. a. D. Bartholomäus Klaunzer zum 80. Geburtstag

Der Gemeinderat möchte ein Präsent an den Ehrenbürger Bartl Klaunzer zu seinem runden Geburtstag überreichen. Nach einer kurzen Beratung wird Bgm. Bernhard Webhofer beauftragt, nach Rücksprache mit der Familie Klaunzer ein passendes Geschenk im Wert von € 500,-- zu besorgen.

f) Nachbesetzung eines Mitgliedes des Ausschusses für Jugend, Familie und Kultur

Der Bürgermeister informiert, dass GRⁱⁿ Corinna Hartinger in absehbarer Zeit ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen wird. Aufgrund dessen wird sie ihr Mandat als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 25 Abs. 1 lit. b Tiroler Gemeindeordnung – TGO 2001 verlieren und mit dem Zeitpunkt der Abmeldung des Hauptwohnsitzes in Gaimberg aus dem Gemeinderat ausscheiden. Durch den Mandatsverlust wird gemäß § 25 Abs. 3 TGO 2001 auch der Verlust ihres Amtes als Mitglied des Ausschusses für Jugend, Familie und Kultur eintreten. Daher wird eine Nachbesetzung dieses Amtes erforderlich.

Von der Gemeinderatspartei „Gemeinsam für Gaimberg - GFG“ wurde daher EGRⁱⁿ Regina Girstmair als neues stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses für Jugend, Familie und Kultur vorgeschlagen bzw. namhaft gemacht.

Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag zustimmend zur Kenntnis und gilt somit gemäß § 83 i.V.m. § 79 Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 Frau EGRⁱⁿ Regina Girstmair ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens von GRⁱⁿ Corinna Hartinger aus dem Gemeinderat als neues Mitglied dieses Ausschusses für Jugend, Familie und Kultur als gewählt.

g) Geschwindigkeitsmessung in der Postleite

Bgm. Bernhard Webhofer teilt mit, dass in der Postleite, wie in der März-Sitzung angekündigt, eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt wurde. Es hat sich herausgestellt, dass 81 % (!) der Kraftfahrzeuge bis zu 32 km/h schnell gefahren sind.

Eine 30 km/h-Zonenbeschränkung erscheint daher nicht sinnvoll.

h) Gasslbodenhütte – Instandhaltungsarbeiten

Der Bürgermeister berichtet, dass die Jäger Josef Idl und Harald Suntinger diverse Instandhaltungsarbeiten bei der Gasslbodenhütte durchgeführt haben (z.B. Zauninstandhaltung, Erneuerung Handlauf, Lieferung und Aufstellung eines Wassertroges, etc.). Herr Idl hat eine Liste mit den geleisteten Arbeitsstunden vorgelegt. Der Bereich um die Hütte sei sehr sauber und gepflegt.

Bgm. Webhofer schlägt vor, dem Jagdpächter Josef Idl für seine Arbeitsleistung eine Jahresmiete für die Jagdzimmer in der Gasslbodenhütte zu erlassen (€ 1.000,--) und dem Jäger Harald Suntinger eine Entschädigung von € 300,-- auszus zahlen.

Beschluss

Der Gemeinderat ist mit dem Vorschlag einverstanden und genehmigt einstimmig eine Vergütung an Herrn Josef Idl von € 1.000,-- sowie an Herrn Harald Suntinger von € 300,--.

i) Großbrand Firma Rossbacher

Der Bürgermeister blickt auf das Großbrandereignis bei der Fa. Rossbacher zurück und moniert, dass er sich mehr Informationsfluss seitens der BH-Lienz an die Anliegergemeinden gewünscht hätte. Auch die Einberufung der Bezirkseinsatzleitung hätte er als sehr dienlich gesehen. Auch die nicht Anführung der Gemeinde Gaimberg in den Warnungen über den AT-Alert ist für ihn nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht aufgeklärt, weder gegenüber der Gemeinde noch Privatpersonen.

j) Wortmeldung Vize-Bgm. Norbert Duregger

Vize-Bgm. Norbert Duregger lässt wissen, dass die Absturzsicherung bei der Gemeindestraße nördlich vom Idlhof von den Gemeindefarbeitern erneuert wurde.

Da der Umkehrplatz im Bereich „Schusterle Graben“ immer wieder mit Autos verstellt ist, regt er an eine Tafel mit dem Hinweis „Umkehrplatz“ anzubringen.

k) Müllentsorgung Friedhof

Seitens der kath. Familienverbandes wurde angeregt, die unschönen Müllcontainer bei der Aufbahrungshalle zu entfernen. Als neuer Standort für die Aufstellung neuer Müllbehältnisse wurde ein Platz vor dem Friedhof im Bereich des Turnsaales vorgeschlagen.

l) Gemeindefahrzeug Lindner Unitrac

Da das Gemeindefahrzeug zwischenzeitlich sehr reparaturanfällig ist, hat Bgm. Bernhard Webhofer ein unverbindliches Angebot für einen neuen Lindner Unitrac eingeholt. Bei Eintausch des bestehenden Gemeindefahrzeuges müsste noch eine Aufzahlung von rd. € 150.000,-- geleistet werden.

m) Wortmeldung GR Mario Mayr

GR Mario Mayr weist darauf hin, dass während Begräbnissen und Gottesdiensten in der Vergangenheit vermehrt Lärmbelästigung durch Bauarbeiten, Kinderlärm beim Spielplatz usw. zu beobachten war. Seitens der Gemeinde sollte diesbezüglich interveniert werden.

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die Mitberatung und schließt die Sitzung um 21.20 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:

Webhofer Bernhard e.h.

Der Schriftführer:

AL Tiefnig Christian e.h.

Zwei weitere Gemeinderäte:

Bgm.-Stv. Duregger Norbert e.h.

GV Kollnig Franz e.h.